

INDIREKTEINLEITER – FETTABSCHIEDER

BEDINGUNGEN. BETRIEB, WARTUNG UND PRÜFUNGEN E1

A. Allgemeine Bedingungen:

1. In Küchen, Küchenbetrieben, in der Zuleitung zum und vor Abscheidern dürfen **KEINE ZERKLEINERUNGSANLAGEN** eingebaut werden!
2. Jedem vorgefertigten Abscheider ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizufügen.
3. Für die Abscheidewirkung wesentliche Teile, wie Prallplatten, Tauchwände oder Tauchrohre dürfen bei Wartungsarbeiten nicht beschädigt oder entfernt werden.
4. Abscheideranlagen haben dem Stand der Technik laut WRG idGF. zu entsprechen.

B. Betrieb und Wartung Auszug aus ÖNORM B 5103 – Fettabscheideanlagen

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen der abgeschiedenen Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion eines Abscheiders. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal monatlich** in dieser Hinsicht zu kontrollieren.
Zur Sicherstellung einer klaglosen Wartung des Abscheiders ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Name und Telefonnummer dieser Person sind in das Wartungsbuch einzutragen.
2. Für jeden Abscheider muss eine Bedienungsanleitung beim Betreiber aufliegen. Mit der Räumung und nach Möglichkeit auch mit der Wartung ist ein hierzu befugtes Unternehmen zu beauftragen. Der Bedienungsanleitung ist eine vom Hersteller zu liefernde Einbauanleitung beizufügen. Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in das alle Kontroll-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Räumungsarbeiten einzutragen sind.
3. Die Schlammfänge sind zu entleeren, wenn sie zur Hälfte mit Schlamm gefüllt sind.
4. Die Räumungsintervalle des Abscheiders sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. In vorgefertigten Abscheidern darf sie die in der Bedienungsanleitung angegebenen Werte nicht übersteigen.

- 4.1. Das Räumgut ist in geschlossenen Behältern abzuführen und nachweislich einer ordnungsgemäßen, gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen. Nach Entfernen des abgeschiedenen Fettes müssen auch das restliche Wasser und aller Bodenschlamm aus dem Abscheider entfernt werden. Sodann sind die Innenflächen zu spülen. Dabei ist der Zustand des Abscheiders zu kontrollieren, erforderlichenfalls sind Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen. Hierauf ist der Abscheider mit frischem Wasser wieder aufzufüllen.
 - 4.2. Roste und Eimer der Bodenabläufe dürfen während des Betriebes und während der Bodenreinigung nicht herausgenommen werden.
5. Müssen Abscheider und Schlammfänge in Ausnahmefällen bestiegen werden, so sind sie vorher zu entleeren und zu belüften. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und auf die dazu ergangenen Verordnungen wird hingewiesen.
6. Der Einsatz von Mitteln, die chemisch oder physikalisch nachteilig wirken, z.B. durch Verseifung mit Alkalien, Emulgierung durch Tenside oder Lösung in organischen Lösungsmitteln, ist bei Abscheidern nicht zulässig.
Bei Verwendung von stark alkalischen Rohrreinigungsmitteln sind die damit beladenen Abwässer vor Einleitung in den Abscheider zu neutralisieren. Die direkte Anwendung solcher Mittel im Abscheider ist nicht zulässig. Die Verwendung von sogenannten „Fettfressenden bzw. Fettlösenden“- Mitteln jeglicher Art ist nicht zulässig.
7. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise des Abscheiders oder eine Vergrößerung des Zuflusses dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des RHV Gasteinertal vorgenommen werden.

C. Prüfungen

1. Die Abscheider sind zusätzlich zu der Dichtheitsprobe im Werk in ihrer Gesamtheit (einschließlich der Rohranschlüsse) in eingebautem Zustand, jedoch vor der Hinterfüllung und Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Der Überprüfungsbefund ist dem RHV Gasteinertal mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
2. Die gesamte Abscheideranlage ist gemäß ÖNORM B 5103 idgF. zu prüfen.

D. Grenzwerte und Frachten

Das vorgereinigte Abwasser hat vor Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage den Grenzwerten der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996 zu entsprechen.

Insbesondere sind folgende Grenzwerte und Frachten einzuhalten:

	Parameter	Grenzwert	Fracht / Tag
1	Temperatur	max. 35° C	-
2	Absetzbare Stoffe	10 ml/l	<input type="text"/> l/h
3	pH – Wert	6,5 - 9,5	-
4	Gesamtchlor ber. als Cl ₂	0,4 mg/l	<input type="text"/> g/d
5	Ammonium ber. als N	60 mg/l	<input type="text"/> g/d
6	Gesamtphosphor ber. als P	50 mg/l	<input type="text"/> g/d
7	Sulfat ber. als SO ₄	200 mg/l	-
8	CSB	1.500 mg/l	<input type="text"/> kg/d
9	BSB ₅	900 mg/l	<input type="text"/> kg/d
10*	AOX	0,5 mg/l	<input type="text"/> g/d
11	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l	<input type="text"/> g/d
	KONSENS	<input type="text"/> l/h	<input type="text"/> m ³ /d
	EW60	-	<input type="text"/> EW60

* Grenzwerte und Frachten befristet auf fünf Jahre

E. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Anlagen ist gemäß Punkt B.) durchzuführen und regelmäßig in das Wartungsbuch einzutragen.

F. Fremdüberwachung

1. Die Fremdüberwachung hat im Zeitraum einer hohen Belastung des Abwassers (repräsentativer Arbeitstag) mit maßgeblich gefährlichen Inhaltsstoffen zu erfolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung – IEV idgF., BGBl. Nr. 222/1998 einzuhalten.

Für die Fremdüberwachung sind auch die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung - AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996 einzuhalten.

2. Das Überprüfungsintervall der Fremdüberwachung ist gem. Entsorgungsvertrag einzuhalten.

G. Periodische Überprüfung

1. Gemäß § 134 – WRG idgF. sind die bewilligten Anlagen vom Betreiber auf seine Kosten durch Sachverständige oder zertifizierte Anstalten auf das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der Anlage **alle 5 Jahre** überprüfen zu lassen.
2. Gemäß § 134 – WRG idgF. sind die bewilligten Anlagen vom Betreiber auf seine Kosten durch Sachverständige oder zertifizierte Anstalten alle 10 Jahre auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

H. Berichtspflicht

Der Anlagenbetreiber hat dem RHV Gasteinertal unaufgefordert über den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen, sowie über die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu berichten. Die Zusendung der Protokolle, Überprüfungsergebnisse usw. hat gem. Entsorgungsvertrag zu erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz WRG idgF.

AAEV idgF., BGBl. Nr. 186/1996

ÖNORM B 5103 idgF.

ÖWAV Regelblatt 3 + 39